

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1087

DARMSTADT

Zweite Änderung der Standards sowie Benennung von Sachverständigen zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328)

Die Standards vom 30. Mai 2005 (StAnz. S. 2243), zuletzt geändert am 13. August 2009 (StAnz. S. 1923), werden wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
 „Aufgrund der §§ 6 und 7 der HundeVO werden im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. und der Landestierärztekammer Hessen Standards für die Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen und die Qualifikation für sachverständige Personen oder Stellen (nachfolgend SV) festgelegt. Diese Standards ersetzen die letztmals am 31. August 2009 geänderten Standards. Die sachverständigen Personen und Stellen sind in einer ständig aktualisierten Sachverständigenliste auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingestellt (<http://www.rp-darmstadt.de> unter Sicherheit & Ordnung/Gefahrenabwehr/HundeVO).“
2. Der Abschnitt C Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Abschnitt C – Qualifikation, Benennung und Ausschluss von sachverständigen Personen oder Stellen“

1. Qualifikation der Sachverständigen

Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit als sachverständige Person erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme, mit mehreren Hunden, an der Schutzhundprüfung III.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Fährtenhundprüfung.
3. Übungsleitertätigkeit bei einem von der FCI (Fédération Cynologique Internationale) anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder -verein.
4. Mindestens fünf Jahre Leistungsrichter bei einem von der FCI anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder -verein

oder

1. Teilnahme an zwei Lehrgängen für Diensthundführerinnen/Diensthundführer an der Polizeiakademie Hessen – Fachbereich Diensthundwesen – mit Abschlussprüfung.
2. Mehrjährige Tätigkeit als Diensthundführerin/Diensthundführer.
3. Teilnahme an einem Seminar für Ausbildungsleiterinnen/Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen an der Polizeiakademie Hessen – Fachbereich Diensthundwesen –.
4. Mehrjährige Tätigkeit als Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen.
5. Teilnahme an einem Lehrgang für Spürhunde an der Polizeiakademie Hessen – Fachbereich Diensthundwesen – mit bestandener Abschlussprüfung.
6. Praktische Tätigkeit als Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen im Spürhundbereich.

Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner erfüllen folgende Voraussetzungen:

Fachtierarzt für Verhaltenskunde oder Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie

oder

Tierarzt mit

1. mindestens 3 Jahre Kleintierpraxis,
2. mindestens 60 Stunden ATF-Fortbildung zur Problematik gefährlicher Hunde
und
 - a) entweder zehn Begutachtungen in Gegenwart eines bereits benannten Sachverständigen

oder

- b) nachweislich praktische langjährige Tätigkeit als Hundeausbilder

oder

- c) verhaltenstherapeutische Tätigkeit in der jeweiligen Praxis in dem Umfang von wenigstens zehn dokumentierten Therapiefällen; fünf davon müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet worden sein.

2. Zulassungsverfahren

Soweit Interessenten in die vom Regierungspräsidium Darmstadt zu führende Sachverständigenliste aufgenommen werden wollen, können sie sich auf schriftlichem Wege bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unter Vorlage eines Lebenslaufes, eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses zwecks Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der unter 1. genannten Qualifikationsnachweise (Originalzeugnisse oder beglaubigte Fotokopien) bewerben.

Ferner ist eine schriftliche Erklärung des Inhalts abzugeben, sich im Falle der Aufnahme in die Sachverständigenliste zur strikten Beachtung der jeweils gültigen hessischen Vorgaben zur Durchführung von Wesens- und Sachkundeprüfungen zu verpflichten (Anlage 5).

Soweit all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die betreffende Person nach entsprechender Prüfung unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten vom Regierungspräsidium Darmstadt benannt und in die Sachverständigenliste als sachverständige Person im Sinne der §§ 6 und 7 HundeVO aufgenommen werden.“

3. In Abschnitt C Nr. 3 zweiter Absatz werden die Worte „nach vorheriger Anhörung im Benehmen mit der LTK und dem VDK e. V.“ gestrichen.

Darmstadt, 1. Dezember 2010

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Johannes Baron

Regierungspräsident

StAnz. 51/2010 S. 2797

1088

Bekanntmachung über die Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, hat der Firma Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau an der Straße, mit Datum vom 26. November 2010 einen Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Genehmigungsbescheid“

Auf Antrag vom 2. Juli 2010 wird der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau an der Straße, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 36396 Steinau an der Straße, Gemarkung Steinau an der Straße, Flur 28, Flurstück 6/5, die Ethoxilierungsanlage (E-Anlage) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1 k, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Installation und Betrieb der Reaktoren C4E und C5E
2. Verfahrenstechnische Anpassungen von Reaktor C2E
3. Rückbau von Reaktor C1E
4. Installation und Betrieb von Vakuumpumpenstand 2
5. Installation und Betrieb von Lagertank B012E
6. Mengenanpassung von Hilfsstoff H05E (Essigsäure)
7. Diverse sonstige Änderungen und Erweiterungen gemäß den Genehmigungsantragsunterlagen“